

**Rechtssache C-512/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

17. August 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

31. Mai 2021

**Klägerin:**

Aquila Part Prod Com S.A.

**Beklagte:**

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága  
(Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,  
Ungarn)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Auf gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen gerichtete Klage der Aquila Part Prod Com S.A. (Rumänien) gegen vier Bescheide der Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn), mit denen die Steuerbehörde eine Umsatzsteuerdifferenz zu Lasten der Klägerin feststellte, deren Großteil als rechtswidrige Rückforderung und deren kleinerer Teil als Steuerfehlbetrag eingestuft wurde, woraufhin die Steuerbehörde eine Steuergeldbuße verhängte und einen Säumniszuschlag festsetzte

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Das Vorabentscheidungsersuchen ist auf der Grundlage des Art. 267 AEUV vorgelegt worden.

Es betrifft die Auslegung von Art. 9 Abs. 1, Art. 10, Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a bzw. Art. 220 und Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit den Grundsätzen der Steuerneutralität und der Angemessenheit sowie mit dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf ein faires Verfahren, auf deren Auslegung (nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs) basierend das nationale Gericht darüber zu entscheiden hat, ob die von der Beklagten in Bezug auf die Klägerin geltend gemachten Umstände als objektive Faktoren angesehen werden können, die die Versagung des Vorsteuerabzugsrechts durch die Beklagte stützen, so dass die Versagung des Rechts der Klägerin auf Vorsteuerabzug unter Verweis auf die Beteiligung an einer Steuerhinterziehung bzw. auf ihre Unterlassung der gebotenen Sorgfalt begründet war.

### **Die Vorlagefragen**

1. Ist eine steuerbehördliche Praxis mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Mehrwertsteuerrichtlinie und dem Grundsatz der Steuerneutralität vereinbar, die die Kenntnis einer natürlichen Person, die in einem Rechtsverhältnis mit einer vom Steuerpflichtigen als Auftraggeber beauftragten, von ihm separaten, selbständigen juristischen Person mit eigener Rechtspersönlichkeit steht – ohne dass die natürliche Person in einem Rechtsverhältnis mit dem Steuerpflichtigen stünde –, ohne jegliche Prüfung automatisch der Kenntnis des Steuerpflichtigen gleichsetzt, und zwar unabhängig von dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Vertrag bzw. von den für das Auftragsrechtsverhältnis maßgeblichen ausländischen Rechtsvorschriften?
2. Sind die Art. 167, 168 Buchst. a und 178 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass dann, wenn die Steuerbehörde eine Kette von Karussellfakturierungen feststellt, dies allein ein hinreichender objektiver Umstand für den Nachweis einer Steuerhinterziehung ist, oder muss die Steuerbehörde auch in diesem Fall angeben, welche Mitglieder der Kette mit welcher Handlung Steuern hinterzogen haben?
3. Sind die genannten Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie im Einklang mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit dahin auszulegen, dass auch dann, wenn die Steuerbehörde aufgrund der spezifischen Umstände des Falls feststellt, dass der Steuerpflichtige zu einem höheren Maß an Sorgfalt verpflichtet ist, vom Steuerpflichtigen nicht erwartet werden kann, solche Umstände zu prüfen, die auch die Steuerbehörde im Rahmen einer fast fünf Jahre dauernden, zahlreiche Prüfungen umfassenden Überprüfung nur mit behördlichen Mitteln ermitteln konnte, wobei ihre Prüfung nicht durch den Steuerpflichtigen zustehenden Geheimnisschutz eingeschränkt wurde? Ist es im Fall des hohen Maßes der gebotenen Sorgfalt für die Feststellung der gebotenen Sorgfalt ausreichend, dass der Steuerpflichtige seine Prüfung möglicher Geschäftspartner auch auf Umstände ausgeweitet hat, die über die im Urteil Mahagében genannten

Umstände in der Weise hinausgehen, dass er zur Prüfung der Partner über eine Beschaffungsregelung verfügt, er keine Barzahlung akzeptiert, seine abgeschlossenen Verträge Klauseln über mögliche Risiken enthalten und er im Zuge der Geschäfte auch weitere Umstände prüft?

4. Sind die oben genannten Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass es in dem Fall, in dem die Steuerbehörde eine aktive Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Steuerhinterziehung feststellt, genügt, wenn die von ihr ermittelten Beweise darauf hindeuten, dass der Steuerpflichtige mit der gebotenen Sorgfalt hätte wissen können, dass er an einer Steuerhinterziehung beteiligt ist, aber nicht, dass er wusste, dass er Beteiligter einer Steuerhinterziehung war, weil er durch sein aktives Handeln daran beteiligt war? Muss die Steuerbehörde im Fall der aktiven Beteiligung an der Steuerhinterziehung bzw. des Nachweises der Kenntnis davon das sich in seinem Zusammenwirken mit den früheren Mitgliedern der Kette verkörpernde betrügerische Verhalten des Steuerpflichtigen beweisen oder genügt es mit objektiven Beweisen zu belegen, dass sich die Mitglieder der Kette einander kennen?

5. Ist eine steuerbehördliche Praxis mit den oben genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie und mit dem als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, bei der die Steuerbehörde ihren Bescheid auf die vermeintliche Verletzung von Vorschriften über die Sicherheit der Lebensmittelkette stützt, die keinerlei Auswirkung auf die Steuerdisziplin oder den Kontoumsatz des Steuerpflichtigen haben, deren Bestimmungen in keiner Form in den steuerrechtlichen Normen im Hinblick auf den Steuerpflichtigen enthalten sind und die keinerlei Auswirkung auf das tatsächliche Vorliegen der von der Steuerbehörde geprüften Umsätze bzw. auf die im Steuerverfahren geprüfte Kenntnis des Steuerpflichtigen hatten?

Sollte die vorherige Frage bejaht werden:

6. Ist eine steuerbehördliche Praxis mit den oben genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie und mit dem als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47 der Charta sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, bei der die Steuerbehörde in ihrem Bescheid ohne Einbindung der für die Sicherheit der Lebensmittelkette zuständigen Fachbehörde in die Zuständigkeit dieser Behörde fallende Feststellungen in Bezug auf den Steuerpflichtigen trifft, und zwar so, dass sie auf der Grundlage von festgestellten Rechtsverletzungen im Hinblick auf die nicht in ihre Zuständigkeit fallende Frage der Sicherheit der Lebensmittelkette zu Lasten des Steuerpflichtigen steuerrechtliche Rechtsfolgen feststellt, ohne dass der Steuerpflichtige die Feststellung der Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit der Lebensmittelkette in einem unter Einhaltung der grundlegenden Garantieprinzipien durchgeführten und die Rechte als Verfahrensbeteiligter

sichernden Verfahren unabhängig vom steuerbehördlichen Verfahren hätte rügen können?

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Art. 9 Abs. 1, Art. 10, Art. 167 und Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1)

Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Urteil vom 21. Juni 2012, Mahagében (C-80/11, EU:C:2012:373)

Urteil vom 3. Oktober 2019, Altic (C-329/18, EU:C:2019:831)

Urteil vom 3. September 2020, Vikingo (C-610/19, EU:C:2020:673)

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Az adózás rendjéről 2003. évi XCII. törvény (Gesetz Nr. XCII von 2003 über die Besteuerungsordnung, im Folgenden: Besteuerungsordnung)

§ 1 Abs. 7:

„Der Vertrag, der Umsatz und andere ähnliche Handlungen sind nach ihrem tatsächlichen Inhalt zu qualifizieren. Ein unwirksamer Vertrag bzw. ein anderes unwirksames Rechtsgeschäft ist für die Besteuerung insofern von Bedeutung, als sein wirtschaftliches Ergebnis nachgewiesen werden kann.“

§ 2 Abs. 1:

„In den Steuerrechtsverhältnissen müssen die Rechte bestimmungsgemäß ausgeübt werden. Bei der Anwendung der Steuergesetze wird ein Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, dessen Ziel die Umgehung der Bestimmungen des Steuergesetzes ist, nicht als bestimmungsgemäße Rechtsausübung angesehen.“

§ 97 Abs. 4:

„Bei einer Prüfung muss die Steuerbehörde den Sachverhalt ermitteln und beweisen, es sei denn, das Gesetz erlegt dem Steuerpflichtigen die Beweislast auf.“

§ 97 Abs. 6:

„Bei der Feststellung des Sachverhalts hat die Steuerverwaltung auch die Umstände zugunsten des Steuerpflichtigen zu ermitteln. Eine nicht bewiesene

Tatsache oder ein nicht bewiesener Umstand kann – außer im Schätzverfahren – nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwendet werden.“

Az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény (Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer; im Folgenden: Umsatzsteuergesetz)

§ 27 Abs. 1:

„Werden Waren mehrfach aufeinanderfolgend verkauft und dabei vom ursprünglichen Lieferanten unmittelbar an den als Empfänger angegebenen Endabnehmer versandt oder befördert, ist § 26 ausschließlich auf eine einzige Lieferung der Waren anzuwenden.“

§ 119 Abs. 1:

„Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der Festsetzung der geschuldeten Steuer in Höhe der Vorsteuer (§ 120).“

§ 120 Buchst. a:

„In dem Umfang, wie der Steuerpflichtige – in dieser Eigenschaft – die Waren oder Dienstleistungen für steuerpflichtige Lieferungen von Waren oder Erbringungen von Dienstleistungen verwendet bzw. auf andere Art und Weise verwertet, ist er berechtigt, von der von ihm zu entrichtenden Steuer die Steuer abzuziehen, die ein anderer Steuerpflichtiger – einschließlich der Personen oder Organisationen, die der vereinfachten Unternehmenssteuer unterliegen – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf ihn übergewälzt hat.“

§ 127 Abs. 1 Buchst. a

„Materielle Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug ist es, dass der Steuerpflichtige im Falle des § 120 Buchst. a persönlich über eine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung verfügt, durch die die Bewirkung des Umsatzes nachgewiesen wird.“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die Agrirom Srl., eine Gesellschaft rumänischen Rechts, verfügt seit dem 2. Juni 2010 über eine ungarische Umsatzsteuer-Registrierung. Die angemeldete Haupttätigkeit der Klägerin ist der Vermittlungsgroßhandel mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren, in dessen Rahmen sie Waren innerhalb der Union liefert und im Inland beschafft sowie dem Lebensmittelgroßhandel in Ungarn nachgeht.

- 2 Am 1. April 2011 schloss die Klägerin mit der Corpinvest Srl., deren gesetzlicher Vertreter KG ist, einen Auftragsvertrag zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Ungarn.
- 3 Im Rahmen ihrer Großhandelstätigkeiten erwarb die Klägerin von der Rilax Kft. Speiseöl, das sie an Strongfood Sro. weiterverkaufte.
- 4 Die erstinstanzliche Steuerbehörde führte bei der Klägerin Prüfungen zur nachträglichen Überprüfung der Erklärungen für August bis November 2012 durch. Infolge dieser Prüfungen erließ sie am 16. Juni 2017 vier Bescheide, mit denen sie eine Steuerdifferenz in Höhe von insgesamt etwa 300 000 000 HUF feststellte, deren Großteil als rechtswidrige Rückforderung und deren kleinerer Teil als Steuerfehlbetrag eingestuft wurde. Auf die Steuerdifferenz verhängte die Steuerbehörde eine Steuergeldbuße und setzte einen Säumniszuschlag fest. Während der etwa fünf Jahre (2012-2017) dauernden Prüfung führte die Steuerbehörde eine umfassende Beweiserhebung durch. Sie stellte fest, dass die Klägerin an einem klassischen „Karussellbetrug“ beteiligt gewesen sei, monatlich das Speiseöl von der Rilax Kft. erworben und an die Strongfood Sro. weiterverkauft habe. An der Kette hätten sich ein „missing trader“ bzw. „Puffergesellschaften“ beteiligt, die Klägerin sei die „nutzungsberechtigte Gesellschaft“ und die Strongfood Sro. die „Durchleitungsgesellschaft“ gewesen, die die Ware nach Ungarn an die missing trader zurückverkauft habe.
- 5 Die Steuerbehörde prüfte auch die Herkunft der gelieferten Ware. KG hatte bis zum Erlass des erstinstanzlichen Bescheids keine Qualitätsbescheinigungen vorgelegt, so dass die Steuerbehörde feststellte, dass nach den Anforderungen der Rechtsvorschriften über die Lebensmittelsicherheit jeder an der Lieferkette beteiligte Akteur den Ursprungsort des von ihm erworbenen und anschließend weiterverkauften Lebensmittels sowie die Qualitätskonformität des Lebensmittels kennen müsse. Es wurde festgestellt, dass das Speiseöl durch mehrere ungarische Unternehmen umfakturiert worden sei, was beweise, dass der Zweck die „Beförderung“ der Ware zwischen Ungarn und der Slowakei gewesen sei. In der Fakturierungskette hätten die Unternehmen eine Mindestmarge angewandt, was darauf hinweise, dass die Marktbedingungen nicht berücksichtigt worden seien bzw. die Akteure der Kette zusammengewirkt hätten.
- 6 Die an der Kette teilnehmenden Gesellschaften hätten wissentlich und vorsätzlich Steuern hinterzogen, so dass die Gesellschaften, darunter die Klägerin, verschuldensunabhängig hafteten.
- 7 Zum Beweis der Kenntnis der Klägerin, aktiv an der Steuerhinterziehung beteiligt zu sein, verwies die Steuerbehörde auf folgende Gesichtspunkte:
  - die Klägerin selbst habe die Verträge geschlossen,
  - der slowakische Käufer der Klägerin habe die in Ungarn erworbene Ware noch am selben Tag zurück nach Ungarn verkauft,

- die Firmendaten des Verkäufers und des Käufers der Klägerin hätten Personen selben Nachnamens enthalten,
  - bei den Umsätzen habe eine persönliche Verflechtung festgestellt werden können,
  - die Lieferantenrechnungen der ganz unten in der Lieferkette befindlichen „missing trader“ seien keine glaubwürdigen Nachweise, da diese Gesellschaften keine eigenständigen Tätigkeiten ausübten.
- 8 Nach Ansicht der Steuerbehörde wird der Mangel an gebotener Sorgfalt seitens der Klägerin durch mehrere Tatsachen belegt (unter anderem dadurch, dass KG und die Klägerin auch bereits früher an umsatzsteuerbetrügerischen Umsätzen beteiligt gewesen seien; dass die Prüfung der Beschaffungsquelle die Feststellung ermöglicht hätte, dass das in die Slowakei verkaufte Speiseöl letztlich aus der Slowakei kam, was KG mit gebotener Sorgfalt hätte bemerken können; dass KG hätte erkennen können, dass sein Lieferant keinen Ursprungsnachweis der Rechnungen erbringen konnte, und dass die Klägerin auch keine ungarische Steuernummer hätte beantragen dürfen usw.).
- 9 Nach alledem stellte die Steuerbehörde fest, dass das Vorgehen der Klägerin gegen bestimmte Vorschriften der Besteuerungsordnung und des Umsatzsteuergesetzes verstoßen habe.
- 10 Mit Bescheiden vom 8. Dezember 2017 bestätigte die Beklagte die erstinstanzlichen Bescheide ohne ihren Inhalt abzuändern. Die dem Rechtsbehelf beigefügten, die Prüfung der Lieferanten belegenden Unterlagen, das Etikett des Speiseöls und die Konformitätsbescheinigung wurden von ihr nicht akzeptiert, weil diese keine neuen Informationen enthielten und das beigefügte Etikett des Speiseöls in Bezug auf den Ursprung der Ware keinen Beweiswert habe.
- 11 Die Klägerin hat gegen diese Bescheide Klage vor dem vorlegenden Gericht erhoben.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 12 **Die Klägerin** hat in ihrer Klageschrift geltend gemacht, die Beklagte habe das Verfahren nach einem vorher festgelegten Konzept durchgeführt und bei der Ermittlung der Kenntnis der Klägerin grundlegende Fehler begangen, so dass die Bescheide wegen Widersprüchlichkeit sowie Lückenhaftigkeit des Sachverhalts und der Beweise rechtswidrig seien. Im Hinblick auf die gebotene Sorgfalt hat die Klägerin in erster Linie beanstandet, dass aus dem Bescheid nicht hervorgehe, ob ihre Rolle passiv oder aktiv gewesen sei, was ein anderes Verhalten voraussetze und damit die relevanten Tatsachen während der Überprüfung festlege.
- 13 Zu der von ihr gezeigten gebotenen Sorgfalt hat die Klägerin geltend gemacht, dass es eine Beschaffungsregelung gäbe, die der klagenden Gesellschaft die

vorvertragliche Prüfung der Lieferanten verbindlich vorschreibe, auf die die Steuerbehörde in ihrem Bescheid nicht einmal Bezug genommen habe. Auf dieser Grundlage seien bei jeder Gelegenheit der Handelsregisterauszug, die Gültigkeit der Steuernummer, die Tätigkeitsbereiche und die vertretungsberechtigten Personen geprüft worden. Die erworbenen Waren hätten über eine Qualitätsbescheinigung verfügt. KG habe persönlich den Standort, das Lager des Lieferanten usw., das Vorhandensein eines für das Beladen geeigneten Maschinenparks und Personals sowie der Waren und deren Etikettierung geprüft, was durch die Zeugenaussagen belegt werde. Die Steuerbehörde habe diese Aussagen voreingenommen außer Acht gelassen.

- 14 Die Klägerin hat den geforderten Umfang und die geforderte Tiefe der Prüfung im Zusammenhang mit den Modalitäten der Auswahl der Partner beanstandet und geltend gemacht, die Forderung der Beklagten, dass die Klägerin, bevor sie eine unternehmerische Entscheidung treffe, diese Konstruktion hätte erkennen müssen, wofür auch die Steuerbehörde selbst mehr als fünf Jahre gebraucht habe, sei unrealistisch und lebensfremd und stehe darüber hinaus im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs.
- 15 Die Klägerin hat die Feststellungen der Beklagten in Bezug auf die Kenntnis der Klägerin und die hierfür unzureichenden Beweise gerügt, da die Steuerbehörde systematisch die Kenntnis der Klägerin der Kenntnis von KG gleichgestellt habe, und auch im Bescheid würden im Hinblick auf die gebotene Sorgfalt ausschließlich Feststellungen zur Kenntnis von KG getroffen.
- 16 Außerdem hätten nach dem Auftragsvertrag die Klägerin und das beauftragte Unternehmen in einem nebengeordneten Verhältnis gestanden, wobei das Hauptmerkmal des Vertrags die Autonomie der Vertragspartner sei, was die Steuerbehörde außer Acht gelassen habe. Sie habe daher in dieser Hinsicht die gebotene Sorgfalt walten lassen, was die Beklagte nicht berücksichtigt habe.
- 17 In Bezug auf den Ursprung der Waren führte die Klägerin aus, dass es sich dabei um steuerrechtlich unerhebliche Geschäftsgeheimnisse handele, die aber im wirtschaftlichen Verkehr Informationen darstellten, deren Schutz im ureigensten Interesse jedes Wirtschaftsteilnehmers stünde. Überdies unterliege die Klägerin nicht dem Anwendungsbereich der ungarischen Vorschriften über die Lebensmittelsicherheit. Die Steuerbehörde habe die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, die der Steuerbehörde nicht vorliegenden Qualitätsbescheinigungen einzuholen und aufzubewahren, nicht angegeben.
- 18 Nach alledem hat die Klägerin die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beantragt.
- 19 **Die Beklagte** hat an ihrem Standpunkt unverändert festgehalten und darauf hingewiesen, dass das Prüfungsprotokoll für die Monate Februar bis Juli 2012

detailliert die für den betreffenden Zeitraum ermittelte Fakturierungskette und die Rolle der Klägerin darin dargelegt habe.

- 20 Im Hinblick auf die Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit der Lebensmittelkette wird auf Rn. 41 des Urteils in der Rechtssache Altic (C-329/18) verwiesen, in der der Gerichtshof diese Frage nach Ansicht der Beklagten bereits beantwortet habe.
- 21 Um die Richtigkeit ihrer in den Bescheiden getroffenen Feststellungen zu untermauern, hat die Beklagte ein Urteil der Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) beigelegt, in dem die Kúria (Oberster Gerichtshof) in einem Fall mit einem Sachverhalt wie dem vorliegend in Rede stehenden die von der Beklagten ermittelten objektiven Umstände und die darauf gestützte Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug für angemessen hielt.

### **Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

- 22 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist im Sinne der Lehre vom *acte clair* die Auslegung des Unionsrechts erforderlich, um den Rechtsstreit zu entscheiden.
- 23 Unter Verweis auf Rn. 57 des Urteils Vikingo (C-610/19) und Rn. 27 des Urteils Hardimpex (C-444/12) besteht nach Ansicht des vorlegenden Gerichts auch nach diesen Urteilen weiterhin ein Widerspruch, der im Zusammenhang mit der Nachweispflicht des Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde das Wesen der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts betrifft, so dass das vorliegende Gericht für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Kontrollfunktion Hinweise des Gerichtshofs dazu für erforderlich erachtet, ob die von der Beklagten geltend gemachten Umstände als objektive Faktoren angesehen werden können, die den Feststellungen im Urteil Mahagében (C-80/11) entsprechen, da nach Kenntnis des vorlegenden Gerichts sich der Gerichtshof noch nicht zu diesen objektiven Voraussetzungen geäußert hat; ferner ist nach Ansicht des vorlegenden Gerichts zur Entscheidung des Rechtsstreits auch erforderlich [festzustellen], ob im Hinblick auf den im vorliegenden Fall festgestellten Charakter der Lieferkette der von der Steuerbehörde geforderte Umfang der dem Steuerpflichtigen obliegenden Prüfung im Zusammenhang mit der Pflicht zur gebotenen Sorgfalt dem durch den Gerichtshof bei der Auslegung der einschlägigen Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegten Beweisrahmen sowie den maßgebenden Grundsätzen im Zusammenhang mit der Ausübung des Abzugsrechts entspricht.